

Weiterführende Informationen des BMKÖS

für die Förderung von Projekten im Bereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit

A. ANWENDUNGSBEREICH

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport fördert folgende Vorhaben:

Projekte im Bereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit

B. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. Förderungen können grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt werden, wenn diese zur Verwirklichung eines der in diesen Förderbedingungen normierten Ziele beitragen.
2. Anträge auf Förderungen können insbesondere von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation, den Österreichischen Sportdach- und Sportfachverbänden und sonstigen Organisationen und internationalen Hilfswerken mit Sitz in Österreich, die über einschlägige internationale Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten im Bereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit verfügen, beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport eingebracht werden, so ferne für Projekte und Maßnahmen bestimmter Förderempfänger hinsichtlich der Zweckwidmung nicht bereits im Bundes-Sportförderungsgesetz entsprechende Fördermittel vorgesehen sind. (Ausschluss von Doppel- und Querförderungen)

C. FÖRDERZIELE

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 25. September 2015 die Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ verabschiedet. Diese enthält 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, „SDGs“).

Unter dem Titel „Die neue Agenda“ wird unter Punkt 37 die wichtige Rolle des Sports bei der Umsetzung nachhaltiger Entwicklung hervorgehoben. Es wird der wesentliche Beitrag des Sports zur *Verwirklichung von Entwicklung und Frieden, zur Förderung von Toleranz und Respekt, zur Stärkung der Rolle der Frauen, der jungen Menschen, des Einzelnen und der Gemeinschaft und zur Förderung der Gesundheit, der Bildung und der sozialen Inklusion* anerkannt.

Mit der Förderung von Projekten im Bereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit sollen beispielhafte Leitprojekte unterstützt werden, die Sport als Mittel der Entwicklungszusammenarbeit verwenden **und** international einen Beitrag zur Umsetzung zumindest eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung gemäß Anhang leisten.

PROJEKTDAUER

Die Umsetzung von Sportprojekten und Maßnahmen gemäß Förderbedingungen hat innerhalb eines Projektzeitraumes von einem bis maximal drei Jahren zu erfolgen und erfordert die Bekanntgabe von Projektzielen und Evaluierungskriterien sowie die Darstellung und den Nachweis der Gesamtfinanzierung.

Die nachhaltige Umsetzung bzw. Weiterführung von geförderten Projekten und Maßnahmen muss durch den Förderungsnehmer nach Projektabschluss auch ohne Bundes-Sportförderungsmittel sichergestellt sein.

D. FORMELLE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND –BEDINGUNGEN

Fördernehmer

Anträge für Förderungen können durch gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport gem. §3 Zi.3 BSFG 2017, Sportorganisationen gesamtösterreichischer Bedeutung im Breitensport gem. §3 Zi.9 BSFG 2017, Sportorganisationen gesamtösterreichischer Bedeutung im Leistungssport gem. §3 Zi.10 BSFG 2017, und Organisationen mit Sitz in Österreich, die über einschlägige internationale Erfahrung in der Umsetzung von Projekten im Bereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit verfügen, beim BMKÖS eingebracht werden, sofern für Projekte und Maßnahmen bestimmter Förderungsempfänger hinsichtlich Zweckwidmung nicht bereits im Bundes-Sportförderungsgesetz entsprechende Fördermittel vorgesehen sind. (Ausschließung von Doppel- und Querförderungen)

1. ANTRAGSTELLUNG:

1.1. Für jedes Vorhaben ist mittels Formular ein gesonderter Förderungsantrag bei der Sektion Sport (Abteilung II/A/2) zu stellen. Ab Verfügbarkeit der elektronischen Antragsbearbeitung im Rahmen von E-Government sind ausschließlich auf diesem Wege eingebrachte Förderanträge zulässig.

1.2. Das Formular (der elektronische Antrag) ist vollständig ausgefüllt vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des/der Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Antragsteller die im Formular angeführten Vertragsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Im Rahmen der elektronischen Antragsbearbeitung gelangt die digitale Signatur zum Einsatz.

1.3. Dem Formular (elektronischen Antrag) sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens und die Beschreibung der Ziele, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen,
- b) ein detaillierter Projektablaufzeitplan sowie die Methoden der Zielerreichung und Kriterien zur Evaluierung des Vorhabens,
- c) eine Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation und deren Finanzierung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils,
- d) bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, einen aktuellen Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszüge und
- e) Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe.

2. PRÜFUNG DER FÖRDERANTRÄGE:

2.1. Alle einlangenden Anträge werden durch die Sektion Sport einer Prüfung unterzogen, ob sie den Bestimmungen dieser Förderbedingungen entsprechen und eine Förderungswürdigkeit des beantragten Vorhabens gegeben ist.

2.2. Der Förderungswerber wird nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses durch die Sektion Sport schriftlich verständigt.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht gemäß § 18 Abs. 5 BSFG 2017 nicht.

3. FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG - VEREINBARUNG:

3.1. Die Zuteilung der Förderung erfolgt durch einen Fördervertrag, welcher von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist, und folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung und Angaben zum Antragsteller,
- b) Datum des unterzeichneten Förderungsantrages als Grundlage der Bundes-Sportförderung,
- c) Förderungszweck,
- d) Förderungssumme,
- e) Termin und Art des Nachweises der Durchführung des geförderten Vorhabens (z.B. Berichte über die Umsetzung und die Zielerreichung, Broschüren, Ton-, Foto- bzw. Videodokumentation, etc.),
- f) Termin und Art des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel (Finanznachweise wie z.B. Belege, Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, etc.),
- g) bei Projekten, die aufgrund der zu erreichenden Zielvorgabe zu evaluieren sind, wird anlässlich der Förderungsgewährung eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen,
- h) bei mehrjährigen Fördervorhaben sind Teilabrechnungen sowie Zwischenberichte zur Zielerreichung bzw. die Vorlage von Zwischenevaluierungsberichten zu vereinbaren,
- i) Art des Nachweises jener Maßnahmen bezüglich der Platzierung des Logos des BMKÖS,
- j) allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen unter Bezug auf den durch den Förderungsnehmer gestellten Antrag ergänzen oder abändern.

3.2. Änderungen oder Ergänzungen von Fördervereinbarungen unterliegen der Schriftlichkeit.

4. BERICHTSLEGUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS:

4.1. Der Förderungsnehmer hat gegenüber der Sektion Sport, in jedem Fall bis zu dem in dem Fördervertrag angeführten Termin, die Durchführung des geförderten Vorhabens während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch einen Bericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis darzulegen.

4.2. Für Vorhaben, die einer Evaluierung zu unterziehen sind, müssen die in der Förderungszusage angeforderten Unterlagen bis zu dem in dem Fördervertrag

angeführten Termin dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport vorgelegt werden.

4.3. Der zahlenmäßige Nachweis mittels Originalbelegen ist unter Angabe der Geschäftszahl des Fördervertrages dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport zu übermitteln.

4.4. Jede vorzulegende Abrechnung ist entsprechend des eingereichten Finanzplanes zu gliedern. Die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gemäß Finanzplan zuzuordnen. Für die Belegsabrechnung, ist das online gestellte Abrechnungsförmular des BMKÖS zu verwenden und digital zu übermitteln. Dies ist unter <https://www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen/formulare.html> abrufbar.

4.5. Im Rahmen der Förderabrechnung sind der Sektion Sport ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte, etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Letztempfängers, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.

4.6. Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. "Betrag erhalten am ..." mit Ortsangabe, oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug) im Original zusätzlich zu allfälligen Telebankinglisten beizufügen.

4.7. Gleichzeitig mit der Vorlage der Abrechnung ist eine Dokumentation aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Platzierung des Logos des BMKÖS zu übermitteln.

4.8. Ist ein Förderungsnehmer Vorsteuer-abzugsberechtigt, werden für die Abrechnung der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen auszuweisen.

4.9. Bei der Abrechnung von Reisegebühren, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben erforderlich wurden, werden Kosten nur bis zu der Höhe akzeptiert, die bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unter Bedachtnahme der kostengünstigsten Variante anfallen.

4.10. Die von der Sektion Sport anerkannten Abrechnungsbelege werden mit einem Fördervermerk versehen und an den Fördernehmer retourniert.

4.11. Die Sektion Sport teilt die ordnungsgemäße Abrechnung dem Fördernehmer schriftlich mit.

4.12. Ausbezahlte Förderungsmittel, die nicht termingerecht oder nicht Zweck gewidmet zur Abrechnung gelangen, sind dem BMKÖS zurückzuzahlen.

Anhang zu den weiterführenden Informationen:

„Im September 2015 wurde bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York die Resolution »Transformation unserer Welt, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung« beschlossen. Darin enthalten ist ein Katalog von 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung den sog. „Sustainable Development Goals (SDGs). Mit den 17 Zielen einhergehen 169 zugehörige Zielvorgaben.

¹

17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung:

1. Armut in all ihren Formen überall beenden
2. Hunger beenden, Lebensmittelsicherheit und verbesserte Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Gesundes Leben sicherstellen und das Wohlergehen für alle Menschen in jedem Alter fördern
4. Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung sichern und die Möglichkeit für lebenslanges Lernen für alle fördern
5. Geschlechtergerechtigkeit und Empowerment für alle Frauen und Mädchen
6. Verfügbarkeit und nachhaltiges Management von Wasser und sanitären Einrichtungen sowie Abwassersystemen sichern
7. Zugang zu leistbarer, zuverlässiger, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, volle und ertragreiche Erwerbstätigkeit und menschenwürdige Arbeit für alle erreichen
9. Belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovation unterstützen
10. Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern verringern
11. Städte und Siedlungen inklusiver, sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger gestalten
12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsstrukturen sichern
13. Vordringlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

¹ <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung erhalten und nutzen
15. Ökosysteme der Erde schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern. Wälder nachhaltig bewirtschaften, die Verwüstung bekämpfen und unfruchtbares Land wiederbeleben und den Verlust der Biodiversität stoppen
16. Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zu Justiz ermöglichen und wirksame, zuverlässige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17. Mittel zu Umsetzung und Wiederbelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung stärken.